biesen Betrag zu zahlen schuldig, nachdem, wie nicht bestritten ist, der Hauptschuldner nicht mehr in Europa belangbar ist (Art. 493 DR). Einen höhern Betrag hat der Beklagte auch nie anerkannt, wenn er auch seine Schuldpflicht nie ausdrücklich bestritten hat. Fraglich könnte nur noch sein, ob nicht die Garantieschuld unter den drei Mitunterzeichnern zu teilen sei. Allein eine Einrede nach bieser Richtung hat der Beklagte nie erhoben.

6. Zins ist von Erhebung ber Klage an zu sprechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird teilweise gutgeheißen und das Urteil bes Kantonsgericht von Graubünden vom 14. Oktober 1904 dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, den Klägern 1886 Fr. 84 Cts. nebst 5% Zinsen seit Mai 1902 zu bezahlen.

13. Arteil vom 10. März 1905

in Sachen Fekler, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Schuler & Genosse, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Rückbürgschaft, OR Art. 498. Erfordernisse einer gültigen Rückbürgschaft; Beweis der Beziehung zu einer Hauptbürgschaft. Bedeutung des Erfordernisses der Schriftform. Art. 491, 1, 14 OR. Beweislast. — Untergang durch Novation infolge; Novation der Hauptbürgschaft durch Errichtung eines neuen Bürgscheins?

A. Durch Urteil vom 12. Dezember 1904 hat das Kantons=gericht des Kantons Schwyz über die Rechtsfrage:

"Sind nicht die Beklagten solidarisch zu verpflichten, die kläge= "rische Forderung von 5000 Fr. nebst Zins à 5 % von der "Klagestellung an aus Rückbürgschaft anzuerkennen und zu be= "zahlen?"

und die beklagtische Gegenrechtsfrage:

"Ist nicht das klägerische Rechtsbegehren abzuweisen?" erkannt:

Das in Sachen ergangene Urteil bes Bezirksgerichts Schwyz vom 19. November 1904 ist bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet :

Die klägerische Rechtsfrage sei verneinend entschieden.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berusung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Aushebung des angesochtenen Urteils und Gutheißung der Klage.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers diesen Berufungsantrag wiederholt.

Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 3. August 1894 haben die heutigen Beklagten folgen= ben Büraschein ausgestellt: "Die Unterzeichneten 3. M. Schuler "in Schwyz und Balthafar Imhof im Viertel Schwyz erklären "dem Herrn Tobias Fefler in Schiers und Balthafar Nabig, "Landwirt, in Chur, Hinterburge und Zahler zu sein nach dem "Formular der Graubundner Kantonalbant, von Franken fünf= "tausend." (Datum und Unterschriften.) Um 8. gl. Mts. nahm Rof. Martin Schuler in Chur, ber Sohn bes heutigen Mitbeklag= ten Schuler, von der Graubundner Kantonalbank ein Darleben von 5000 Fr. auf. Für diefes Darleben verbürgten sich ber Rla= ger Fester und Josef Nadig in Chur solidarisch. Diese Bürgschaft wurde auf einem Formular der Graubundner Kantonalbank "für Bürg= und Zahlerschafts-Verpflichtung für einen Rredit in lau= fender Rechnung" erklärt. Dieses Formular nennt als Gegenstand der Bürgschaft neben dem Kapitalbetrag des eröffneten Kredites bie rudständigen Zinsen, Provisionen und Koften und lautet ba= bin, die Unterzeichneten erklären fich zu unbedingter folidarischer Bürg= und Zahlerschaft. Um 8. Juni 1899 wurde ber Bürgschein vom 8. August 1894 durch einen neuen für die gleiche Schuld ersett: auf diesem verblieb der Kläger als Burge, während an Stelle des Radig drei neue Burgen traten (Laterufer, Ottiger und Storz). Diefer Burgichein murbe wiederum erfett durch einen neuen, mit den nämlichen Bürgen, vom 30. Juni 1900. Um 23. Oktober 1902 fiel der Darlehensschuldner J. Martin Schuler in Konkurs. Der Kläger bezahlte am 11. November 1902 die Dar= lehensschuld nebst Zinsen und Provisionen mit 5089 Fr. 10 Cts. bei ber Graubundner Kantonalbank. Mit ber vorliegenden, am 28. Dezember 1903 angehobenen Klage verlangt er nun den Kapitalbetrag der gezahlten Summe von den Beklagten zurück, gestützt auf den Bürgschein vom 3. August 1894, indem er geltend macht, dieser Rückbürgschein beziehe sich auf die von ihm (und Nadig) bei der Graubündner Kantonalbank verbürgte Haupischuld des Jos. Martin Schuler.

2. Die Beklagten haben ber Klage entgegen gehalten: Der Rückbürgschein vom 3. August 1894 sei ungültig, weil er den Hauptschuldner nicht nenne. Des weitern werde bestritten, und sei nicht bewiesen, daß sich der Rückbürgschein auf das vom Kläger bezahlte Darlehen beziehe. Eventuell sei durch die Ersetzung des Bürgscheins für die Hauptschuld, am 8. Juni 1899 und 30. Juni 1900, Novation erfolgt und damit die Rückbürgschaft dahingefallen. Den Rückbürgen sei von der Anderung der Hauptbürgen nie Kenntnis gegeben worden. Sanz eventuell wäre der Kläger nur für die Hälste forderungsberechtigt. Die kantonalen Instanzen haben die drei Hauptstandpunkte der Beklagten als begründet erachtet und sind aus diesen Gründen zur Abweisung der Klage gelangt.

3. Mit der Rlage wird ein Anspruch aus Ruckburgschaft gel= tend gemacht. Durch ben Ruckburgschaftsvertrag verpflichtet fich ber Rückburge, bem zahlenden Burgen für die Regrefforderung einzustehen, welche diesem gegen den Hauptschuldner erwächst (Art. 498 DR). Jede Rudburgschaft fest fonach eine zu Recht bestehende Hauptschuld vorans, aus der dem hauptburgen eine Regrefforderung gegen den Hauptschuldner entsteht. Wenn also ber von ben Beklagten unterzeichnete Berpflichtungsschein vom 3. August 1894 sich gar nicht auf eine bestimmte ober bestimm= bare Hauptburgschaft beziehen follte, so mare aus diesem Berpflichtungsschein keine Forderung des Rlagers gegenüber ben Beflagten entstanden. Run nennt allerdings biefer Berpflichtungs= schein eine solche prinzipale Bürgschaft, d. h. eben ben Gegenstand ber Rudburgichaft, nicht; er nennt nur einerseits die Vertrags= kontrahenten des Rückbürgschaftsvertrages, nämlich die Beklagten als Verpflichtete und den Kläger Kefler, sowie Balthasar Radig als Berechtigte, — und anderseits die Natur ber Berpflichtung, insofern als die Beklagten als Hinterburgen (b. h. Rückburgen) und Zahler der Berechtigten bezeichnet werden; endlich enthält der

Schein über ben Inhalt und Umfang ber Verpflichtung eine Un= gabe, nämlich die, daß die Beklagten Ruckburgen und Bahler fein wollen "nach dem Formular der Graubundner Kantonalbant von 5000 Fr." Diese Bezeichnung des Vertragsgegenstandes ist aller= bings mangelhaft. Es geht aus ihr aber jedenfalls fo viel mit Sicherheit bervor, daß die Parteien sich eine vom Rläger Fegler und Radia verbürgte oder zu verbürgende Hauptschuld vorstellten, und vereinbarten, daß die Beklagten den beiden für die baraus entste= bende Regrefforderung einzustehen haben. Denn sonft ließe sich nicht erklären, wiefo die Beklagten bazu gekommen waren, zu erklären, baß fie ihnen Ruckburgschaft leiften wollen; daß die Erklarung zum Scherz ausgestellt worden sei, ist nicht anzunehmen und wird auch von keiner Seite behauptet. Es geht aus bem Scheine ferner bervor, daß die Beklagten für 5000 Fr. Rückbürgschaft leisten wollien, und zwar nach den Bedingungen der Graubundner Kan= tonalbank. Sache bes Klägers, welcher aus bem von den Beklag= ten unterzeichneten Burgichein Rechte herleitet, ift es nun, bargutun, daß eine prinzipale Bürgschaft, auf die fich der Rudburg= schein bezog, wirklich eingegangen wurde, und ihm baraus die geltend gemachte Regrefforderung gegen den Hauptschuldner er= wachsen sei; ferner daß die von ihm geltend gemachte prinzipale Bürgschaft wirklich biejenige sei, welche die Kontrahenten bei Bereinbarung ber aus bem Verpflichtungsschein vom 3. August 1894 resultierenden Ruckburgschaft im Auge gehabt haben.

4. Run leitet der Aläger seine Regreßforderung gegen den Hauptschuldner her ans dem Bürgschaftsverhältnis, in dem er der Graudundner Kantonalbank gegenüber zu Gunsten des J. Martin Schuler gestanden; und soweit der Rückbürgschein Angaben in Bezug auf die der Rückbürgschaft zu Grunde liegende prinzipale Bürgschaft enthält, trifft er, wie die Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse in Erwägung 1 hievor dartut, genau auf jenes Bürgschaftsverhältnis zu. Immerhin lassen die lückenhaften Ungaben des Rückbürgscheins die Möglichkeit offen, daß ein anderes Hauptschuld- und Bürgschaftsverhältnis der Kückbürgschaft zu Grunde gelegen habe, indem eben der Hauptschuldner im Rückbürgscheins offenstehende Möglichkeit soll nun nach dem Erte des Kückbürgscheins offenstehende Möglichkeit soll nun nach dem Entscheide der Borinstanz den beklagten Kückbürgen zu gute kommen: denn

einmal könne die Beziehung der Rückburgschaft zur prinzipalen Bürgschaft überhaupt nur durch den schriftlich gefaßten Inhalt bes Rückbürgscheins bewiesen werben : sodann habe ber Rlager auch nicht anderweitig den Zusammenhang und die unzweifelhafte Beziehung der Rückbürgschaft zu dem barin nicht genannten 3. Martin Schuler, b. h. zu ber biefem vom Kläger geleisteten prinzivalen Büraschaft nachgewiesen.

Civilrechtspflege.

5. Allein vorerst fann der Auffassung der Borinstanz, daß zur Bestimmung ber verbürgten Hauptschuld einzig nur auf ben Text bes Rudburgscheins abgestellt werben durfe und daß baber zur Gültiakeit der Bürgschaft unbedingt die Nennung des Haupt= schuldners gehöre, nicht beigetreten werden. Wenn Art. 491 OR vorschreibt, die Burgschaft bedürfe zu ihrer Gultigkeit der schrift= lichen Vertragsform, so ist damit allerdings gesagt, daß in der schriftlichen Urkunde biejenige übereinstimmende Willenserklärung niedergelegt fein muß, welche zur Begrundung diefes Rechtsge= schäftes, zu bessen notwendigen gesetzlichen Inhalt gehört. Und ba jede Bürgschaft eine zu Recht bestehende hauptschuld voraussett, fo muß aus ber Burgichaftsurkunde bervorgeben, daß fich bie Parteien geeinigt haben, daß für eine bestimmte Sauptschulb Burgschaft geleistet werde. Die Hinweisung auf die zu verbürgende Hauptschuld barf banach allerdings nicht fehlen. Dagegen folgt aus bem Charafter ber Burgichaft als eines ber Schriftform be= burftigen Rechtsgeschäftes nicht, daß eine mangelhafte Bezeichnung nicht durch Auslegung durfe erganzt werden, und daß bei dieser Auslegung nicht auf Umftände, die außerhalb des von den Parteien gewählten schriftlichen Ausbruckes liegen, abgestellt werben burfe. (Bergl. Dang, Auslegung ber Rechtsgeschäfte, S. 125.) Bu diesem Resultat führt ber Charafter und ber Zweck des Erfordernisses ber schriftlichen Vertragsform bei der Bürgschaft: die Bürgschaft ist (im modernen Recht, so auch im SOR) nicht Formalkontrakt im engern Sinne, wie z. B. ber Wechsel, berart, baß beren Gültigkeit an bestimmte, vom Gesetz ausdrücklich be= zeichnete Angaben geknüpft ware; fondern das Gefet verlangt all= gemein für den Bürgschaftsvertrag die Schriftform, b. h. eben für bie den gesetzlichen Erfordernissen einer Burgschaft adaquate Wil= lenseinigung; und zwar stellt es dieses Erfordernis auf einzig aus dem Grunde, um die leichtsinnige Übernahme fremder Schulden burch eine übereilte mundliche Erklarung zu verhüten. Es barf daher als Wille des Gesetzes angenommen werden, dan sich bie Schriftform nur auf bas wefentliche ber Burgschaft, bie Übernahme der Haftung für eine fremde Verbindlichkeit, beziehen muß. ber tatfächliche Inhalt biefer Saftung aber anderweitig erganzt werden kann. (Bergl. auch Hafner, Romm, 2. Auft., Art. 491 Anm. 3. S. 296.) Da nun im vorliegenden Kalle ber Rudburgschaftsurkunde zu entnehmen ist, daß die Beklagten die Saft= barkeit für eine fremde Verbindlichkeit, nämlich bis auf ben Betrag von 5000 Fr. für eine bei ber Graubundner Kantonalbank ge= leistete Bürgschaft, übernommen haben, so ist nach bem gesagten gur nabern Bestimmung diefer ruchverburgten Schuld (b. b. ber prinzipalen Burgichaftsschuld) auf die Umstände, d. h. das außer= halb der Rückbürgschaftsurkunde liegende Prozesmaterial abzustel= len; und es fragt sich baber blog noch, ob dieses Prozesmaterial ben vom Rläger gezogenen Schluß, daß es sich nach ber Mei= nung der Parteien bei der durch die Rückburgschaft verburgten Berpflichtung um die Verbürgung ber vom Sohne Schuler bei ber Graubundner Kantonalbank aufgenommenen Darlebensschuld, die der Kläger bezahlt hat, gehandelt habe, rechtfertige.

6. In dieser Beziehung beruht nun die Feststellung der Borin= ftanz, daß der Rläger den gedachten Zusammenhang nicht nachge= wiesen habe, auf einer unrichtigen Auffassung der Beweislast und fomit auf einer Berletung des materiellen eidgenöffischen Rechts. Denn wenn die Vorinftang davon ausgeht, es genüge die Mög= lichkeit, daß die Rückburgschaft sich auf eine andere Hauptburg= schaft bezogen habe als biejenige, für die fich der Rläger neben Nadig zu Gunsten bes J. Martin Schuler ber Graubundner Kantonalbank verbürgt und die er eingelöst hat, um die Rlage abzuweisen, - fo ift bem entgegenzuhalten, daß diese Möglichkeit boch nur dann die Klagabweisung zur Folge haben müßte, wenn nach der Würdigung der Umstände noch ein Zweifel obwalten fonnte, daß die Parteien an eine andere hauptschuld gedacht hat= ten. hiefur bieten aber die Aften nicht den geringsten Unhalts= punkt. Die Beklagten haben sich auf die bloße Bestreitung beschränkt, daß die Ruckburgichaft jene Sauptschuld zum Gegenstand gehabt habe; biefe Beftreitung muß aber geradezu als dolos an= gefehen werden, folange bie Beklagten nicht positiv fagen konnen. auf welche bestimmte andere Hauptschuld sich die Rückburgschaft beziehe; benn daß fie fich auf eine bestimmte Sauptschuld beziehen muß, ift ja ohne weiteres flar, sofern nicht, was, wie schon bemerkt, von vornberein abgelehnt werben muß, die Rückburgschaft nur zum Scherz ausgestellt worden ift. Der Rläger hat baber mit dem Nachweis der in Erwägung 1 relevierten, von den Be= klagten nicht bestrittenen (und nicht bestreitbaren) Tatsachen ber Aufnahme bes Darlebens burch 3. Martin Schuler bei ber Graubundner Kantonalbank kurz nach Unterzeichnung der Rückburgichaft, im Betrage, für ben auch die Rudburgichaft einge= gangen murde, und ber Berburgung biefes Darlebens feiner Beweispflicht vollauf genügt, und diesen Beweismomenten gegenüber durften sich die Beklagten nicht auf eine bloße Bestreitung be= schränken, ohne sich der Replik der Arglist auszuseten; sie hätten zum minbesten bartun muffen, daß biefen Beweismomenten gegen= über immerhin noch ein Zweifel bestehe. Ein berartiger Nachweis liegt aber keineswegs in den Aften.

7. Was sodann die Einrede des Unterganges der Rückbürg= schaft burch Rovation betrifft, so ist zu bemerken, daß dadurch, baß an Stelle der ursprünglichen Burgschaftsverpflichtung bes Rlägers und Nadigs (gegenüber der Graubundner Kantonalbank) eine folche mit dem Rläger und drei andern Burgen getreten ift, eine Novation ber Bürgschaft bem Kläger gegenüber nicht stattge= funden hat. Die Errichtung eines neuen Burgscheins schlieft nicht ohne weiteres die Begründung einer neuen Obligation in sich; hiezu ist vielmehr erforderlich, daß die Errichtung des neuen At= tes in der Absicht geschehen sei, ein neues Rechtsverhältnis zu schaffen, b. h. es muß der animus novandi vorhanden sein. Die= fer kann aus ber bloken Tatfache ber Errichtung eines neuen Bürgscheins keineswegs gefolgert werben. Im Verhaltnisse bes Hauptschuldners (Jos. Martin Schuler) zum Gläubiger (ber Graubundner Kantonalbank) war keine Anderung eingetreten; es follte nicht eine neue Schuld verburgt werben, sondern es traten einfach an Stelle bes Bürgen Nabig brei andere Bürgen. Diefehatten ebenfogut auf bem frühern Burgichein unter Streichung ber Unterschrift bes Nadig ihre Unterschriften aufsetzen können. Daß bei diesem Verfahren von einer Novation hinfichtlich bes verbleibenden Burgen, d. h. bes Rlagers, feine Rede fein konnte,

ist klar; rechtlich unterscheibet sich aber das vorliegend gewählte Versahren in nichts hievon. (S. BGE, XX, S. 616 f. Erw. 6 und 7.) Damit, daß die Hauptbürgschaft des Klägers nicht noviert worden ist, entfällt aber die von den Beklagten gezogene Konsequenz, die Rückbürgschaft sei damit dahingefallen.

8. Sind so die Beklagten aus dem Rudbürgschein verpflichtet. fo haften fie bem Klager fur die Regrefforderung auf den Saupt schuldner J. M. Schuler, und zwar, wie von ihnen zugestanden ist und übrigens wohl auch ohne weiteres aus dem Ruckburgschein bervorgeht, folidarisch, somit auf ben Betrag ber ganzen einge= flagten Summe. Allerdings ftand dem Kläger Kekler gemäß Art. 496 ORt gegenüber seinen Mitburgen ber verhältnismäßige Rückgriff zu, und es wird fich die Frage erheben, ob nicht biese Rückgriffsrechte auf die Beklagten übergeben, nachdem fie ben Rläger schallos gehalten haben (Art. 504 DR). Allein ein Rechtsbegehren in dieser Richtung ift nicht gestellt; die Mitbur= gen bes Klägers sind nicht ins Recht gefaßt, und es ist baber über diesen Punkt kein Entscheib zu treffen. Des weitern find sodann die Beklagten berechtigt zu erklaren, die Ronkursbividende, bie der Kläger im Konkurse bes Hauptschuldners 3. Martin Schuler auf seiner ganzen Forderung erhalten wird ober erhalten hat, von der von ihnen zu gahlenden Regreffumme abzuziehen. Die Vorinftang stellt auf Grund einer Mitteilung bes Konkurs= amtes Chur fest, daß die Dividende 12,6 % betragen werde. Es erscheint jedoch richtiger, den Abzug nur grundsätzlich auszusprechen. In diesem Sinne ist somit die Klage, in Aufhebung des angefochtenen Urteils, gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen, das Urteil des Kantonsgesrichts des Kantons Schwyz vom 12. Dezember 1904 wird aufsgehoben und es werden die Beklagten verurteilt, dem Kläger 5000 Fr. nebst 5% Zinsen seit der Klaganhebung unter Abzug einer vom Kläger im Konkurse des Jos. Martin Schuler erhältzlichen Konkursdividende, zu bezahlen.